

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 8/10 B

L 15 SB 45/06 (Bayerisches LSG)
S 5 SB 528/00 ZVW (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 1.12.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) nach dem Schwerbehindertenrecht verneint. Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Die Klägerin rügt im Wesentlichen eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen). Dazu muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen ist die Klägerin nicht gerecht geworden.



- 5 Die Klägerin hat bereits keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet. Sie nimmt zwar auf eine bestimmte Stelle des Schriftsatzes ihres vorinstanzlichen Bevollmächtigten vom 11.11.2008 Bezug und behauptet, dass die dortigen Ausführungen als Beweisantrag zu verstehen seien. Da sie jedoch den genauen Wortlaut ihres damaligen Vorbringens nicht wiedergibt, ist es dem erkennenden Senat nicht möglich, sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob hier von einem Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG oder nur von einer Beweisanregung (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*) auszugehen ist (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4 S 4*). Darüber hinaus lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, inwiefern sich das LSG zu weiteren, näher bezeichneten Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen. Insoweit beruft sich die Klägerin zwar darauf, dass ihr vorinstanzlicher Bevollmächtigter in mehreren näher bezeichneten Schriftsätzen Mängel der vorliegenden Gutachten aufgezeigt habe. Diese Mängel werden in der Beschwerdebegründung jedoch nicht nachvollziehbar dargestellt. Mit einer so weitgehenden Bezugnahme auf vorinstanzliche Schriftsätze erfüllt die Klägerin die Bezeichnungspflicht nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht (*vgl dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 13a; Hennig, SGG, Stand Februar 2002, § 160a RdNr 200*).
- 6 Entsprechend verhält es sich, soweit die Klägerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) rügt. Ein derartiger Verfahrensmangel liegt unter anderem vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11d*).
- 7 Die Beschwerdebegründung der Klägerin lässt nicht hinreichend klar erkennen, welches konkrete und entscheidungserhebliche Vorbringen das LSG nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen haben soll. Dabei ist insbesondere auch in Betracht zu ziehen, dass es keinen Gehörsverstoß darstellt, wenn das Gericht den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt lässt (*vgl BVerfGE 21, 191, 194*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

